

Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis.

Von Senatspräsident Dr. Ebermayer in Leipzig.

(Fortsetzung aus Nr. 13.)

Die Frage der Bevölkerungspolitik spielte mit Recht schon vor der Revolution eine große Rolle, und verschiedene dem früheren Reichstag vorgelegte Gesetzentwürfe waren bestimmt, den Zwecken der Bevölkerungspolitik zu dienen, so der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, ferner eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten (beide zusammengefaßt in den Drucks. Nr. 1287 13. Legisl.Perf. 1914/18) und der Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung (Drucks. Nr. 1717). Letzterer wurde, wenigstens soweit er sich mit der Unterbrechung der Schwangerschaft befaßt, in der D. m. W. 1918 Nr. 33, ersterer daselbst Nr. 12 besprochen. Die Gesetzentwürfe sind mit der Auflösung des alten Reiches unter den Tisch gefallen; aber auch die neue Regierung wird sich der Notwendigkeit nicht verschließen können, gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiete zu treffen, außerdem wird den hier einschlagenden Fragen bei der wohl in Kürze vorzustehenden Neuordnung des Strafrechts weitgehende Beachtung zu schenken sein. Einstweilen hat die Reichsregierung unter dem 11. Dezember 1918 eine Verordnung erlassen (RGBl. 1918 S. 1431), die eine der Bestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten herausgreift, nämlich die **geschlechtliche Ansteckung**. Nachdem die VO. in § 1 ebenso wie § 1 des früheren Entw. als Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes Syphilis, Tripper und Schanker, ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten, bezeichnet, wiederholt sie im § 3 die Bestimmungen des § 3 des früheren Entw., wonach mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft wird, wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet. Ueber den Wert, die rechtliche Bedeutung und Auslegung einer derartigen Bestimmung habe ich mich in der D. m. W. 1918 Nr. 12 geäußert und kann hier lediglich auf die dortigen Ausführungen verweisen. Von dem früheren Entwurf unterscheidet sich die neue Verordnung dadurch, daß jener in allen Fällen Strafantrag verlangte, während diese die Verfolgung von Amts wegen eintreten läßt und sie von einem Antrag nur dann abhängig macht, wenn es sich um Ehegatten oder Verlobte handelt. Daß eine solche Einschränkung bei Gestaltung des Delikts als eines von Amts wegen zu verfolgenden unter allen Umständen nötig wäre, habe ich schon bei Besprechung des früheren Entwurfes hervorgehoben. Leider hat man auch in der neuen Verordnung davon abgesehen, auch die fahrlässige Begehung unter Strafe zu stellen, worauf ich bei der Besprechung seinerzeit hinwies.

Nach § 4 der VO. soll der den Kranken ärztlich Untersuchende oder Behandelnde ihn über Art und Ansteckungsfähigkeit der Krankheit sowie über die Strafbarkeit des Beischlafs belehren. Diese dem früheren Entwurf unbekannt Bestimmung ist wohl geeignet, die Beweisschwierigkeiten, auf die ich in meinen früheren Ausführungen hinwies, teilweise zu beseitigen; der nach § 4 Belehrt kann sich kaum mehr darauf berufen, er habe Art und Ansteckungsgefahr seiner Krankheit nicht gekannt. In § 2 hat die VO. die in § 5 des Entw. vorgesehene Zwangsheilung aufgenommen. Mag es in anderen Fällen nicht immer wünschenswert erscheinen, daß die Gesetzgebungsmaschine so rasch arbeitet, wie es hier und bei zahlreichen anderen von der neuen Regierung erlassenen Verordnungen der Fall ist und nach Lage der Verhältnisse wohl häufig auch der Fall sein mußte, hier ist es jedenfalls zu begrüßen, daß rasch eingegriffen und einem Bedürfnis Rechnung getragen wurde, dessen Befriedigung schon längst gefordert worden ist.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten über Fernbehandlung, Ankündigung von Heilmitteln, Wohnungskuppelei, gewerbsmäßige Unzucht und Stillvorschriften hat die VO. vom 11. Dezember 1918 nicht berücksichtigt. Sollte es, wie zu hoffen, bald zu einer Neugestaltung des Strafrechts überhaupt kommen, so wird sie an diesen wichtigen Fragen, die ja auch der Kommissionsentwurf schon berücksichtigt hat, nicht vorübergehen können; andernfalls würde zu erwägen sein, ob nicht auch hier die Spezialgesetzgebung einzugreifen hätte. Zu den einzelnen Bestimmungen habe ich mich schon in der D. m. W. 1918 Nr. 12 äußert. Der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dient ein weiterer Erl. des Demobilisierungsamts vom 17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1433), wonach die entlassenen Angehörigen des Heeres und der Marine, bei denen während des Krieges eine Geschlechtskrankheit festgestellt worden ist, von den zuständigen militärischen Dienststellen den Landesversicherungsanstalten ihres Wohnortes zum Zwecke weiterer ärztlicher Fürsorge namhaft zu machen sind. Diese Anordnung ist geeignet, die vom Reichsversicherungsamt seit längerer Zeit eingeleitete, hier wiederholt besprochene großzügige Aktion zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wirksam zu unterstützen. Sprachlich, vielleicht auch politisch interessant ist in dieser Verordnung die zarte Umschreibung, die man für das schöne Wort „Deserteur“ gewählt hat: „Angehörige des Heeres und der Marine, die, ohne ordnungs-

mäßig entlassen zu sein, sich von dem Truppenteile fernhalten.“ Sollte sich ein Rat der Deserteure schon gebildet haben oder noch bilden wollen, so wäre ihm diese Firmenbezeichnung entschieden zu empfehlen.

Was vorstehend über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gesagt ist, gilt in gleicher Weise für den gleichzeitig in Drucksache Nr. 1287 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten, der ebenfalls schon in Nr. 12 des Jahrgangs 1918 besprochen wurde.

Den eingangs erwähnten Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung (Drucksachen Nr. 1717) habe ich, soweit es sich um Schwangerschaftsunterbrechung handelt, in der D. m. W. 1918 Nr. 33 erörtert. Es muß wiederholt darauf hingewiesen werden, daß es durchaus nötig erscheint, die Unterbrechung der Schwangerschaft, soweit sie nicht aus medizinischen, sondern aus sozialen und eugenischen Rücksichten erfolgt, unter die strenge Strafe der Abtreibung zu stellen, ohne Rücksicht, ob der Arzt oder Nichtarzt sie vornimmt, andererseits aber im Gesetz festzulegen, daß eine lediglich aus medizinischer Indikation geschehende Schwangerschaftsunterbrechung wenigstens unter gewissen Umständen und bei Beobachtung gewisser Schutzvorschriften straflos oder doch nicht mit der Strafe der Abtreibung zu belegen ist. Die Frage steht in engem Zusammenhange mit der Frage des ärztlichen Operationsrechts. Bekanntlich erkennt die reichsgerichtliche Rechtsprechung ein solches nicht an, sie erachtet vielmehr jeden auch lege artis erfolgenden ärztlichen Eingriff als objektiv rechtswidrige Körperverletzung, die nur dann straflos ist, wenn sie innerhalb der zurzeit eng beschränkten Grenzen des Notstandes (der Nothilfe) oder mit Einwilligung des Kranken geschah. Der Kommissionsentwurf für ein neues Deutsches Strafgesetzbuch hat, wie ich schon früher hier mitteilte, sich bisher von dieser meines Erachtens verfehlten Grundauffassung nicht loszumachen vermocht; es besteht aber Aussicht, daß dies noch geschieht und daß das künftige Strafgesetzbuch grundsätzlich davon ausgeht, daß die Heilbehandlung keine Körperverletzung oder Mißhandlung ist, daher — immer vorausgesetzt, daß lege artis gehandelt wird und keine Fahrlässigkeit in Frage kommt — als solche nicht bestraft werden kann und nur in den Fällen, wo sie gegen den Willen des Kranken geschieht, strafbar ist, dann aber nicht als Körperverletzung, sondern als eigenmächtige ärztliche Behandlung. Stellt das künftige Strafgesetz sich auf diesen Standpunkt, so ergibt sich als natürliche Folge, daß auch die lediglich aus medizinischer Indikation erfolgende Schwangerschaftsunterbrechung nicht ohne weiteres als strafbare Abtreibung erachtet werden kann. Die Eigenart des Delikts der Abtreibung, insbesondere seine bevölkerungspolitische Bedeutung, wird es zwar nicht möglich machen, hier den nicht gegen den Willen der Schwangeren erfolgenden Eingriff in gleicher Weise wie andere ärztliche Eingriffe straflos zu lassen und den gegen den Willen erfolgenden lediglich als eigenmächtige ärztliche Behandlung zu bestrafen, jedenfalls aber muß der Arzt auch hier dagegen geschützt werden, daß er auch in Fällen, in denen ihm die Schwangerschaftsunterbrechung im Interesse des Lebens der Schwangeren dringend geboten erscheint, Gefahr läuft, wegen Abtreibung verfolgt zu werden, eine Gefahr, die zurzeit für ihn besteht. Diese Gefahr beseitigt der oben erwähnte Gesetzentwurf, und wenn er nicht Gesetz wird, ist es Sache der Strafrechtsreform, den gleichen Schutz für die Aerzte zu schaffen. Es besteht Aussicht, daß der Kommissionsentwurf nach dieser Richtung erweitert wird. Die Rechtslage würde dann in Zukunft folgende werden: Jede aus sozialer oder eugenischer Indikation erfolgende Schwangerschaftsunterbrechung bleibt als Abtreibung strafbar, milder bei Einwilligung, schärfer, wenn sie ohne den Willen der Schwangeren geschieht. Die lediglich aus medizinischer Indikation erfolgende Schwangerschaftsunterbrechung bleibt in gleicher Weise als Abtreibung strafbar, wenn sie nicht geschieht, um von der Schwangeren eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens abzuwenden; geschieht sie aber unter dieser Voraussetzung, so ist sie als Nothilfe straflos, wenn der Täter nicht gegen den Willen der Schwangeren handelt, handelt er aber gegen ihren Willen, so wird er bestraft, jedoch nicht wegen Abtreibung, sondern lediglich wegen eigenmächtigen ärztlichen Eingriffs. Eine derartige Regelung dürfte sowohl den Bedürfnissen des Rechtsschutzes nach der Seite der Schwangeren und des Fötus, als auch den bevölkerungspolitischen Erfordernissen und endlich auch den Interessen der Aerzte Rechnung tragen.

Der erwähnte Gesetzentwurf beschäftigt sich außer mit der Schwangerschaftsunterbrechung auch mit der **Beseitigung der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit** (der Unfruchtbarmachung) und läßt diese unter den gleichen Voraussetzungen wie die Schwangerschaftsunterbrechung straflos. Liegen aber diese Voraussetzungen — schwere, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leib oder Leben der behandelten Person — nicht vor, so soll die Unfruchtbarmachung, mag sie auf sozialer, eugenischer oder medizinischer Indikation beruhen, strafbar sein, und zwar — wenn sie gegen den Willen des Behandelten erfolgt — als schwere Körperverletzung, wenn sie mit Einwilligung erfolgt, nach den besonderen Bestimmungen des § 3 des Entw., der dabei noch auf dem Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung steht, daß der ohne Einwilligung erfolgende ärztliche Eingriff rechts-

widrige Körperverletzung ist. Wird, wie anzunehmen und zu hoffen ist, das künftige Strafrecht diesen Standpunkt aufgeben, so entfällt die Möglichkeit, die lediglich zu Heilzwecken (aus medizinischer Indikation) erfolgende Unfruchtbarmachung als Körperverletzung zu bestrafen, und es wäre dann unter Umständen eine besondere Bestimmung nötig, die diese Art der Unfruchtbarmachung unter Strafe stellt, und zwar unter leichtere — ebenso wie bei der Abtreibung — wenn sie zur Beseitigung gegenwärtiger schwerer Gefahr, aber gegen den Willen des Behandelten geschieht, unter schwerere, wenn sie vorgenommen wird, ohne daß die Voraussetzung der Beseitigung schwerer Gefahr vorliegt. Es ergäbe sich dann, ähnlich wie bei der Abtreibung, folgende Rechtslage: Jede aus sozialer oder eugenischer Indikation erfolgende Unfruchtbarmachung ist als schwere Körperverletzung strafbar, immer dann, wenn sie gegen den Willen des Behandelten erfolgt; in der Regel auch, wenn sie mit Einwilligung erfolgt, weil in diesem Falle die Einwilligung meistens gegen die guten Sitten verstoßen wird. Die zu Heilzwecken (aus medizinischer Indikation) erfolgende Unfruchtbarmachung wäre unter keinen Umständen als Körperverletzung zu bestrafen, wird aber, wenn sie nicht zur Beseitigung dringender gegenwärtiger Gefahr geschieht, als Sonderdelikt bestraft, strenger, wenn gegen den Willen, milder, wenn mit Einwilligung des Kranken gehandelt wird; geschieht sie nicht gegen dessen Willen zur Gefahrbeseitigung, so ist sie als Nothilfe straffrei, wird sie unter der gleichen Voraussetzung gegen seinen Willen vorgenommen, so ist sie lediglich als eigenmächtiger ärztlicher Eingriff strafbar. Daneben müßte noch eine Strafbestimmung geschaffen werden gegen den, der sich, ohne daß es sich um Beseitigung einer gegenwärtigen dringenden Gefahr handelt, unfruchtbar machen läßt.

Ob die Unfruchtbarmachung strafrechtlich ebenso hoch einzuschätzen ist wie die Abtreibung und ob es deshalb nötig erscheint, für die Fälle der nicht unter den Voraussetzungen der Nothilfe geschehenden Unfruchtbarmachung eine besondere Strafbestimmung zu schaffen und nur die unter den Voraussetzungen der Nothilfe erfolgende Unfruchtbarmachung, die gegen den Willen des Behandelten geschieht, als eigenmächtigen ärztlichen Eingriff zu strafen, oder ob es nicht vielmehr genügt, jede zu Heilzwecken vorgenommene Unfruchtbarmachung, gleichgültig ob im übrigen die Voraussetzungen der Nothilfe vorliegen oder nicht, nur dann, und zwar nur als eigenmächtigen ärztlichen Eingriff zu strafen, wenn sie gegen den Willen des Behandelten geschieht, kann dahingestellt bleiben. Lindenau, der in der D. Strafrechtsztg. 1918 S. 217 ff. den betr. Gesetzentwurf bespricht, steht der Ausdehnung der Strafbarkeit skeptisch gegenüber und weist nicht um Unrecht darauf hin, daß in der Bevölkerungspolitik nicht nur das Gesetz der großen Zahl entscheiden dürfe, sondern auch die Beschaffenheit des Nachwuchses Beachtung erfordere. Letztere Erwägung liegt gesetzgeberischen Erwägungen zugrunde, die gerade in umgekehrter Richtung gehen, als der in Frage stehende Entwurf, nämlich dahin, die **Unfruchtbarmachung als Straf- oder doch Vorbeugungsmittel** gesetzlich zuzulassen, um die Fortpflanzung verbrecherisch veranlagter Personen zu verhindern. Man konnte sich in Deutschland bisher zu solchen Maßregeln nicht entschließen, und es ist kaum anzunehmen, daß es in der nächsten Zukunft geschehen wird. Eine Reihe nordamerikanischer Staaten hat die Sterilisation minderwertiger Gefangener auf behördliche Anordnung gesetzlich zugelassen, nach den Mitteilungen Lindenaus a. a. O. wurde jedoch in der Praxis auch dort sehr wenig Gebrauch davon gemacht, weil die öffentliche Meinung Widerstand leistete.

Wenn diesen bevölkerungspolitischen Fragen hier ein verhältnismäßig großer Raum eingeräumt wurde, so mag dies seine Rechtfertigung darin finden, daß gerade diese Fragen zurzeit ein ganz besonderes Interesse beanspruchen und für den Arzt von gleicher Wichtigkeit sind wie für den Juristen.

(Schluß folgt.)

Korrespondenzen.

Ein ungarischer Brief.

Aus dem von der Entente (insbesondere von den Franzosen) noch vor dem Friedensschlusse völlig geknechteten Ungarn sendet uns Prof. v. Korányi, der hervorragende Kliniker, nach Tradition und Gesinnung mit volstem Verständnis für die engen kulturellen Beziehungen zwischen seinem Vaterlande und Deutschland begabte, folgenden Brief. Ich gebe ihn mit seiner freundlichen Zustimmung im Wortlaut wieder: nicht nur, um unseren deutschen Kollegen durch den Einblick in noch trübseligere Verhältnisse als die unserigen einen Trost zu gewähren, sondern auch — und namentlich — um ihr Vertrauen darauf zu stärken, daß die deutsche medizinische Wissenschaft trotz aller Maßnahmen, mit denen die haßerfüllten und machtgerigen Feinde unser Volk unterdrücken wollen, ihre Stellung in der Welt behaupten wird. J. S.

„Ihre freundlichen Zeilen haben volle zwölf Tage gebraucht, um Budapest zu erreichen. Diese Tatsache wird Ihnen schon einen Begriff geben, wie weit wir es gebracht haben. Sie haben mir mit Ihrem Briefe eine große Freude bereitet. In unserer

aller tiefen, unsäglich schmerzlichen Trauer über das Verlorene mischt sich bei sehr vielen unter uns die Angst, daß die katastrophalen Ereignisse der letzten Monate einen verhängnisvollen Einfluß auf unsere Beziehungen zu den deutschen wissenschaftlichen Kreisen haben könnten. Auf dem Gebiete der medizinischen Wissenschaft war mein Vater Vorkämpfer der Richtung, die den Anschluß Ungarns an Deutschlands Kultur erstrebte. Was er mit seinen Mitarbeitern vorbereitet und erreicht hatte, galt unserer Generation als wertvolles Erbe, und es gab und gibt keinen einzigen vernünftigen Menschen in Ungarn, der sich eine ersprießliche Entwicklung unserer Wissenschaft vorstellen könnte, wenn unsere Schüler nicht mehr auf die Gastfreundschaft deutscher Institute und unsere Gelehrten auf die der deutschen Literatur rechnen könnten. Jeden Brief, den ich aus Deutschland erhalte, empfinde ich als Wohltat. Auch Ihre freundlichen Zeilen scheinen mir zu beweisen, daß wir in der nächsten unglücklichen Zukunft nicht so tödlich vereinsamt bleiben werden, wie ich befürchtet habe. Ich danke Ihnen herzlich für diesen Trost.

Mit besten Grüßen

Ihr ergebenster

Prof. A. v. Korányi.“

Kleine Mitteilungen.

— Berlin. Die Aufrichtung der Diktatur des Proletariats in Ungarn als „Erfolg“ der brutalen Vergewaltigung, die das arme Land durch die Entente erduldet, scheint den feindlichen Machthabern doch ein klareres Bild von den Wirkungen ihrer bisherigen und weiter beabsichtigten Erdrosselungspolitik verschafft zu haben. Die daraus erwachsene Furcht, daß Deutschland dem Vorgange Ungarns folgen und damit alle ihm gewidmeten Pläne der Franzosen und Engländer vernichten könnte, scheint denn auch schon auf die Beschleunigung des Friedensvertrags hinzuwirken, sodaß die Dauer des bereits fünfmonatlichen Waffenstillstands nicht mehr allzusehr verlängert werden dürfte. Damit wächst auch unsere Hoffnung, endlich von der Hungerblockade erlöst zu werden. Trotzdem die Lebensmittellieferungen nun wirklich begonnen haben, ist doch mit den durch sie erreichten Sicherungen unserer Ernährung bisher sehr wenig gewonnen — geschweige denn daß eine Erhöhung der Rationen auf diesem Wege erzielt werden könnte. Erfreulicherweise ist außer in der Ostsee nun auch in der Nordsee die Möglichkeit des Fischfangs für uns gegeben. Wertvoller noch ist, daß durch „Verfügung“ Fochs vom 28. v. M. der Lebensmittelhandel mit den neutralen Ländern unter Aufsicht des Obersten Blockaderats aufgenommen werden darf.

— Auf die (in Nr. 13 S. 361 erwähnte) Einladung der deutschen medizinischen Fakultäten an die Mediziner der Welt haben die Neutralen sich bereit erklärt, die erbetene Kommission zum Studium der Wirkung der Hungerblockade zu entsenden, während die medizinischen Fakultäten der Entente (selbstverständlich!) nicht geantwortet haben. Nur wurde angefragt, ob nach dem Lebensmittelabkommen noch ein Bedürfnis für diese Studienausschüsse in Deutschland vorhanden sei. Darauf ist nun eine Depesche der deutschen Fakultäten (aus Halle) ergangen, in der nochmals auf die schweren Schäden der Unterernährung hingewiesen wird.

— In der neugebildeten preußischen Regierung hat der bisherige Minister des Innern Hirsch das Präsidium, der bisherige Justizminister Heine das Ministerium des Innern übernommen. Kultusminister Hänisch ist an seiner Stelle verblieben. Das neu geschaffene Wohlfahrtsministerium (dem, wie wir schon in Nr. 13 S. 361 gemeldet haben, das Medizinalwesen untergeordnet werden wird) übernimmt der Gewerkschaftsführer Stegerwald (Zentrum).

— Angesichts des ständigen Anwachsens der Flecktyphusepidemie haben nach einer Mitteilung des Berner „Bund“ die Vorsteher des Sanitätsdienstes der Staaten des alten Oesterreich, die am 1. März in Wien zusammentraten, an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf telegraphiert, daß die Flecktyphusepidemie sich auch auf die Ukraine, Polen und Serbien ausdehnt. Ganz Zentral- und Westeuropa ist mitbedroht. „Die sofortige Intervention der alliierten Staaten und der neutralen Mächte wird somit zur dringendsten Notwendigkeit. Inzwischen nähert sich die Gefahr, begünstigt durch die hygienischen und die verheerenden Ernährungsverhältnisse, wie sie die Blockade geschaffen hat.“ Gemäß einem Beschluß der in Wien abgehaltenen Konferenz wurde an das Internationale Rote Kreuz das Gesuch gerichtet, die sofortige Einberufung einer internationalen Kommission der verschiedenen Staaten Europas zu veranlassen, die mit ausgedehnten Vollmachten und Mitteln zur Durchführung einer raschen Aktion ausgestattet sein sollte, so wie dies anlässlich der Flecktyphusepidemie im Jahre 1915 in Serbien in wirksamer Weise angeordnet wurde. Vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes wurden unverzüglich bei den Rotkreuzgesellschaften von Amerika, England, Frankreich und Italien die nötigen Schritte unternommen mit der Bitte, ihre Regierungen auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. In Erwartung des Ergebnisses dieser Schritte wurde am 13. März in Budapest zwischen den Delegierten des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes und denjenigen der österreichischen, ungarischen, polnischen, rumänischen, tschecho-